

Verwaltungsrichtlinie zur Durchführung des § 28 SGB II und § 34 SGB XII der Leistungen für Bildung und Teilhabe

1. Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligung

1.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Leistungsempfänger nach SGB II, SGB XII, AsylbLG und § 6b BKGG i. V. mit § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII. Die Leistungen, ausgenommen die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für Leistungsbezieher nach SGB II und XII, werden nur auf Antrag gewährt.

1.2 Antrag

Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch im Amt für Soziales und Gesundheit, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt gestellt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Antrag auf dem vom Amt für Soziales und Gesundheit entwickelten Vordruck für Bildung und Teilhabe schriftlich erfolgt.

Zur Prüfung der Voraussetzungen sind aktuelle Bescheide des jeweiligen Leistungsbezugs und ein Identifikationsnachweis vorzulegen. Die Einsichtnahme der Originalbescheide ist in der Akte zu dokumentieren.

Für den Personenkreis nach Nr. 2 e) der Verwaltungsrichtlinie zur Vergabe des Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt sind entsprechende antragsbegründende Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung zur Leistungsgewährung erfolgt in diesen Fällen auf der Grundlage des SGB XII.

Der Antragsteller kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Näheres dazu regelt § 13 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

1.2 Antragsentscheidung

Nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen entscheidet die Stadt Erfurt, das Amt für Soziales und Gesundheit, ob der Antragsteller einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe hat. Die Bewilligung der Leistungen erfolgt mündlich und durch Ausgabe der Gutscheine und Kostenübernahmeerklärungen.

Im Falle einer Ablehnung wird ein schriftlicher Bescheid mit Angabe des Ablehnungsgrundes erteilt.

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Bestimmungen des SGB X. Für die Bewilligung der Leistungen ist eine Gebührenerhebung nicht vorgesehen.

1.3 Bewilligungszeitraum

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden analog des Zeitraums des anspruchsbegründenden Leistungsbescheides bewilligt. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

Der Bewilligungszeitraum kann auf maximal ein Jahr für den Personenkreis nach Nr. 2 e) der VWR zur Vergabe des Sozialausweises und sechs Monate für Asylbewerber, die nach § 3 AsylbLG berechtigt sind, festgesetzt werden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann bei weiterem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ein Wiederholungsantrag gestellt werden.

2. Änderung der Verhältnisse und Wegfall der Voraussetzungen

2.1 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsteller sind bei der Antragstellung auf ihre Mitwirkungspflichten gemäß der §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) hinzuweisen. Sie sind damit gesetzlich verpflichtet, Änderungen der Verhältnisse, die für die Anspruchsberechtigung erheblich sind, mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Wegfall der Leistungsvoraussetzungen. Diese Veränderungen sind umgehend dem Amt für Soziales und Gesundheit mitzuteilen.

2.2 Wegfall der Voraussetzungen

Entfallen die Voraussetzungen für die Bewilligung, so ist dies der Schule oder Kita sowie dem Essensanbieter mitzuteilen. Ausgegebene Gutscheine zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft behalten bei bereits erfolgter Inanspruchnahme ihre Gültigkeit. Vor der Ausstellung eines neuen Gutscheines (Restbetrag) ist die Anspruchsvoraussetzung erneut zu prüfen.

2.3 Rückforderungen von Leistungen

Sofern Leistungen für Bildung und Teilhabe rechtswidrig geltend gemacht worden sind, sind diese nach SGB X zurückzufordern.

3. Verfahrensbestimmungen zu den einzelnen Leistungen

3.1 Ein- und mehrtägige Schul- oder Kitaausflüge

Zum Zeitpunkt der Antragstellung wird eine Kostenübernahmeerklärung für ein- oder mehrtägige Schul- oder Kitaausflüge zur Abgabe in der Schule/Kita ausgegeben. Auf dieser Kostenübernahmeerklärung ist der Name des Schülers, die Sozialausweis-Nr. sowie der Bewilligungszeitraum vermerkt.

Die Anzahl der Schul- bzw. Kitaausflüge bestimmt die Schulkonferenz bzw. ein vergleichbares Gremium in den Kitas. Für Fahrten ins Ausland bedarf es bei staatlichen Schulen einer Genehmigung vom Staatlichen Schulamt. Für freie Schulen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung.

Die Aufwendungen der Schul- oder Kitaausflüge werden nach Beantragung durch die Schule oder Kita in tatsächlicher Höhe anerkannt. Eine erneute Bedarfsprüfung der Anspruchsberechtigten entfällt.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands werden die Schulen angehalten, nur Kosten ab einem Mindestbetrag von 2,00 EUR pro Ausflug und Kind geltend zu machen.

Die beantragten Beträge werden auf das angegebene Schul- bzw. Kita-Konto überwiesen. In Ausnahmefällen besteht auch die Möglichkeit der Barauszahlung an eine zuvor benannte Person der Schule / Kita.

Können gemeldete Kinder an dem Ausflug nicht teilnehmen, ist das Geld nach vorheriger Anzeige (per E-Mail) durch die Schule / Kita zu erstatten. Die Bankverbindung und der Verwendungszweck für die Rückzahlung werden ebenfalls per E-Mail mitgeteilt.

3.2 Schulbedarf

Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist in § 28 Abs. 3 i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 34 Abs. 3 i. V. m. § 34 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII geregelt.

Diese Leistung dient vorrangig dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule. Die Leistungsgewährung erfolgt als Geldleistung pauschal zum 01.08. in Höhe von 70,00 Euro und zum 01.02. des jeweiligen Schuljahres in Höhe von 30,00 Euro.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Auszahlung des Schulbedarfes ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule im laufenden bzw. kommenden Schuljahr.

Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Schulbedarf nach Vorlage einer Schulbescheinigung.

Der Besuch einer Vorschule wird nicht als Schulbesuch im Sinne § 28 Abs. 3 SGB II und § 34 Abs. 3 SGB XII gewertet. Maßgebend ist die "offizielle" Schuleinführung.

Leistungsberechtigte nach § 6 b BKGG und Geringverdiener (Personen unter der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII) müssen diese Leistung beantragen. Kein Antragserfordernis besteht dagegen für Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII.

Flüchtlinge erhalten die Leistung für das laufende Schuljahr auch rückwirkend, wenn die fristgemäße Antragstellung auf Grund einer späteren Zuweisung in die Stadt Erfurt nicht möglich war.

3.3 Schülerbeförderung

Schülerbeförderungskosten können bewilligt werden, soweit die Kosten nicht bereits vom Amt für Bildung übernommen werden und für die Fahrt zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs erforderlich sind.

Bei Ablehnung der Schülerbeförderungskosten durch Amt 40 wird durch Amt 50 geprüft, ob es sich um die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges handelt.

§ 4 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) regelt den Begriff der nächstgelegenen Schule:

1. bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern,
2. ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.

Der Schulweg ist der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule oder dem Unterrichtsort ... Bei mehreren Wohnungen des Schülers gilt als Wohnung im Sinne des Satzes 2 die Wohnung, in der sich der Schüler überwiegend aufhält; ist eine entsprechende Feststellung nicht möglich, ist dies die schulnähere Wohnung."

Im Einzelfall kann bei Kindern mit Migrationshintergrund von der Regelung der nächstgelegenen Schule abgewichen werden, wenn dies der notwendigen Sprachförderung oder Integration dient. Die Entscheidung hierüber wird in Absprache mit dem Vorgesetzten getroffen.

Die Abrechnung der Schülerbeförderung erfolgt als Erstattung an die Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreter gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB XII und § 34 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Für die Abrechnung ist die Vorlage der Schülermonatskarte erforderlich. Diese verbleibt in der Akte.

3.4 Ergänzende angemessene Lernförderung

Gemäß § 28 Abs. 5 SGB II und § 34 Abs. 5 SGB XII kann Lernförderung gewährt werden, sofern diese die schulischen Angebote ergänzt und angemessen ist. Als angemessen gilt die Lernförderung, wenn sie bei einem Anbieter, mit dem eine Leistungsvereinbarung besteht, durchgeführt wird.

Lernförderung wird bewilligt, wenn die Schule bzw. der Fachlehrer auf dem dafür vorgesehenen Formular den Förderbedarf festgestellt hat. Die Bewilligung erfolgt nach Vorlage der Bestätigung durch die Schule ausschließlich durch das Amt für Soziales und Gesundheit.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch Vorlage des Halbjahreszeugnisses im Amt für Soziales und Gesundheit eine mögliche Versetzungsgefährdung nachzuweisen und somit eine Bewilligung zur Teilnahme an einer Lernförderung zu erhalten. In diesem Fall wird die Lernförderung zunächst für einen Zeitraum von 3 Monaten gewährt und kann nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten ggf. um nochmals 3 Monate verlängert werden.

Die Dauer der Lernförderung sollte kurzfristig sein und i. d. R. 6 Monate nicht überschreiten. Darüber hinaus gehende Bedarfe sind im Amt für Soziales und Gesundheit erneut zu beantragen. Die Entscheidung über eine Weiterführung erfolgt im Einzelfall in Absprache mit dem Vorgesetzten. Die Bewilligung der Lernförderung endet automatisch mit dem Ende des Schuljahres.

Eine Leistungsverbesserung zur Erlangung einer anderen Schulartempfehlung oder Verbesserung des Notenschnitts als Förderungsziel wird nicht vom Wirkungsbereich des § 28 Abs. 5 SGB II und § 34 Abs. 5 SGB XII erfasst.

Die Therapie von Lese-Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie fällt ebenfalls nicht in den Wirkungsbereich des § 28 Abs. 5 SGB II und § 34 Abs. 5 SGB XII der ergänzenden angemessenen Lernförderung. Anträge in diesen Fällen sind mit dem Hinweis auf ein nach Vorgaben des Jugendamtes zu erbringendes ärztliches Gutachten direkt an das Jugendamt zu verweisen. Sofern der Förderbedarf seitens A51 ausgeschlossen wird, ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit dem Vorgesetzten in A50 erneut zu entscheiden. Im Falle einer Bewilligung ist an einen der Anbieter zu verweisen, die mit dem Amt 51 eine Vereinbarung abgeschlossen haben.

Vordrucke zur Bestätigung der Lernförderung sind sowohl im Amt für Soziales und Gesundheit als auch über die Internetseite ["www.erfurt.de"](http://www.erfurt.de), Stichwort Leistungen für Bildung und Teilhabe, erhältlich.

Definition Lernziel:

Das Lernziel ist i. d. R. erreicht, wenn der Schüler in die nächste Klassenstufe versetzt wird. Darüber hinaus regelt § 2 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG): "wesentliche Ziele der Schule sind die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Vorbereitung auf das Berufsleben, die Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zur Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zum bewussten, selbstbestimmten und kritischen Umgang mit Medien, die Erziehung zur Aufgeschlossenheit für Kultur und Wissenschaft sowie die Achtung vor den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer."

3.5 Gemeinschaftliches Mittagessen

Die Eltern füllen bei Antragstellung der Leistungen für Bildung und Teilhabe eine Anmeldung zum kostenfreien Mittagessen pro Kind aus. Das Amt für Soziales und Gesundheit leitet diese unmittelbar an den jeweiligen Essenanbieter bei den Schulen bzw. an die entsprechende Kita oder deren Träger weiter.

Ungeachtet dessen müssen die Eltern in der jeweiligen Einrichtung bzw. über den Essenanbieter die taggenaue Teilnahme an der Essenversorgung anmelden bzw. sich bei Fehltagen abmelden.

Bei Schuleinführung und bei Erstanmeldung sind die Eltern darauf hinzuweisen, dass eine zusätzliche Anmeldung beim Essenanbieter erfolgen muss.

3.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Gemäß § 28 Abs. 7 SGB II und § 34 Abs. 7 SGB XII erhalten Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft einen Bedarf in Höhe von monatlich 10,00 Euro.

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 34 a Abs. 1 Satz 1 SGB XII wird diese Leistung in Form von personalisierten Gutscheinen gewährt. Diese enthalten den Namen und die Sozialausweis-Nr. des Kindes. Gültigkeit erlangt der Gutschein durch den Aufdruck des Siegels mit Unterschrift und der Siegelmarke.

Der Gutschein ist ab Ausstellungsdatum 1 Jahr gültig und muss innerhalb dieses Jahres im Amt für Soziales und Gesundheit abgerechnet werden.

Der Gutschein kann für eine oder mehrere Aktivitäten genutzt werden, wie z. B.

- Mitgliedsbeiträge für Vereine und Verbände
- Unterricht in künstlerischen Fächern, wie z. B. Musik- oder Tanzschule
- Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten, wie z. B. Ferienveranstaltungen

Sofern der Gutschein für eine Aktivität nicht ausgeschöpft wird, bekommt der Antragsteller nach Abrechnung des ersten Gutscheines einen weiteren Gutschein über den Restbetrag mit Ausstellungsdatum des ursprünglichen Gutscheins.

Die Abrechnung der Gutscheine erfolgt über die Anbieter.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.08.2012 in Kraft.

Guido Kläser
Amtsleiter